



Genehmigungsbescheid

vom 15. Januar 2021

Az.: 53.0011/19/4.1.2-16-Hk/Kru

Änderung der Anlage zur Herstellung von Estern durch die Errichtung und der Betrieb einer neuen Veresterungsanlage 5 (VE 5) und Erhöhung der Veresterungskapazität um 7.000 t/a auf insgesamt bis zu 24.200 t/a am Standort: Peter-Greven-Str. 20-30 in 53902 Bad Münstereifel



Gliederung	Seite
1. Tenor	4
2. Kostenentscheidung	6
3. Kostenfestsetzung	6
4. Begründung	7
4.1 Sachverhaltsdarstellung	7
4.2 Rechtliche Gründe	9
4.3 Verfahrensfragen	9
4.4 Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens	13
4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen	13
4.4.1.1 Luftverunreinigungen	14
4.4.1.2 Lärmemissionen / -immissionen	14
4.4.1.3 Gerüche	16
4.4.1.4 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit	16
4.4.1.5 Abfall	18
4.4.1.6 Vorbeugender Gewässerschutz	18
4.4.1.7 Wasser und Abwasser	20
4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz	21
4.4.3 Bauplanungsrecht	22
4.4.4 Natur und Landschaft	22
4.4.5 Altlasten, Boden- und Gewässerschutz, Ausgangszustandsbericht	24
4.4.6 Wärmenutzung und Energieeffizienz	25

4.4.7	Betriebliche Nachsorgepflicht	25
4.4.8	Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften	25
5.	Nebenbestimmungen	26
6.	Hinweise	34
7.	Rechtsmittelbelehrung	36
8.	Antragsunterlagen	37
9.	Liste der verwendeten Abkürzungen	41

1. Tenor

Auf den Antrag der Firma Peter Greven GmbH & Co. KG, Peter-Greven-Str. 20-30 in 53902 Bad Münstereifel vom 18. Januar 2019 (Posteingang 25.01.2019) ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG i.V.m. der 9. BImSchV vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Der Firma Peter Greven GmbH & Co. KG, Peter-Greven-Str. 20-30 in 53902 Bad Münstereifel wird gemäß § 16 in Verbindung mit § 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und § 1, Anhang 1, Nr. 4.1.2 (Verfahrensart: G, Anlage gem. Art 10 der RL 2010/75/EU), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der z. Z. gültigen Fassung die Genehmigung zur Änderung der

Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang, zur Herstellung von sauerstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen wie Alkohole, Aldehyde, Ketone, Carbonsäuren, Ester, Acetate, Ether, Peroxide und Epoxide (im Weiteren „Mehrzweck-/Vielstoffanlage“ genannt)

**am Standort: Peter-Greven-Str. 20-30
in 53902 Bad Münstereifel,
Gemarkung: Iversheim, Flur 8,
Flurstücke 475, 476, 477, 353, 481,**

erteilt.

Die vorliegende Änderungsgenehmigung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Veresterungsanlage 5 (VE 5) Betriebseinheit 1076 (BE 1076)**

- **die Erhöhung der bestehenden Veresterungskapazität um 7.000 t/a auf insgesamt bis zu 24.200 t/a. Diese stellt sich zukünftig wie folgt dar:
VE 2 = 1.460 t/a, VE 3 = 8.760 t/a, VE 4 = 7.000 t/a und VE 5 = 7.000 t/a.**

Die Betriebszeit ist von montags bis sonntags in der Zeit von 0:00 Uhr bis 24:00 Uhr (8.760 h/a).

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG (Az.: 53.0011/19/4.1.2-8a-Hk/Kru) vom 11. September 2019 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende behördliche Entscheidung ein:

Die **Baugenehmigung nach § 60 BauO NRW** für die im Antrag dargestellten, baugenehmigungsbedürftigen Änderungen wie:

- im Wesentlichen die mit dem Neubau der Veresterungsanlage 5 (VE 5) zusammenhängenden Baumaßnahmen.

Genehmigung nach § 8 i.V.m. § 4 Abs. 1, Nrn. 2 und 11 der Wasserschutzgebietsverordnung Bad Münstereifel-Arloff für die genehmigungsbedürftigen Tätigkeiten, wie z.B. das Erstellen eines gewerblichen Betriebes und der dazu gehörigen Rohrleitungen.

Der Bescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen werden.

Die Genehmigung wird unter dem Vorbehalt erteilt, dass abweichende Anforderungen an die Errichtung der betroffenen Anlagenteile gestellt werden können, wenn aufgrund der Prüfung der bautechnischen Nachweise eine wesentliche Änderung des Vorhabens erforderlich ist.

Die Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 12 Monaten nach Bestandskraft des Bescheides mit der Durchführung der Änderungen begonnen wird und nicht innerhalb von weiteren 12 Monaten die Inbetriebnahme der geänderten Anlage erfolgt.

Der Bescheid ergeht auf der Grundlage der unter Nr. 8 aufgeführten und mit dem Bescheid verbundenen Antragsunterlagen. Diese Unterlagen sind Bestandteil des Genehmigungsbescheides.

Die Anlage ist entsprechend dieser Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit nicht durch die unter Nr. 5 aufgeführten Nebenbestimmungen etwas Anderes bestimmt wird.

2. Kostenentscheidung

Nach § 13 GebG NRW trägt die Antragstellerin die Kosten des Verfahrens.

3. Kostenfestsetzung

Die Festsetzung der Verwaltungsgebühr und der entstandenen Auslagen erfolgt in einem separaten Kostenbescheid.

4. Begründung

4.1 Sachverhaltsdarstellung

Mit Datum 25.01.2019 reichte die Firma Peter Greven GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln einen Änderungsgenehmigungsantrag nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 a BImSchG für die wesentliche Änderung der Mehrzweck-/Vielstoffanlage in 53902 Bad Münstereifel ein.

Die Änderung umfasst:

- Die Errichtung und den Betrieb einer neuen Veresterungsanlage 5 (VE 5) Betriebseinheit 1076 (BE 1076) und damit verbunden die Erhöhung der bestehenden Veresterungskapazität um 7.000 t/a auf bis zu 24.200 t/a.

Die Mehrzweck-/Vielstoffanlage konnte bislang in drei Sparten unterteilt werden: Fettverarbeitung, Metallseifenproduktion und Produktion von Hautschutzmitteln. Die Hautschutzmittelproduktion wurde im Jahre 2007 nach Euskirchen verlagert. Die Fettverarbeitung wurde im Jahr 2017 stillgelegt.

Die baugenehmigungspflichtige Errichtung der neuen Veresterungsanlage 5 inklusive Rohrleitungsbrücke zum Anschluss an den Bestand, wird über fünf Ebenen errichtet. Die oberen zwei Ebenen werden im bestehenden Gebäude der Veresterungsanlage 4 (VE 4) errichtet. Für die Anlagenteile der unteren drei Ebenen wird ein neues 22 m hohes Gebäude, unmittelbar angrenzend an das bestehende Gebäude der VE 4, errichtet. Das neue Gebäude wird auf die vorhandene Gebäudesubstanz der „Alten Siederei“ errichtet.

Zur Fundamentierung der Stahlkonstruktion wird ein Bohrfahlsystem / Verpressfahlsystem in die tragenden Bodenschichten geführt. Hierzu bedurfte es einer Anzeige gem. § 49 WHG, welche nicht gem. § 13 BImSchG mit diesem Bescheid konzentriert wird und durch das Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) der BRK erteilt wurde.

Der Standort der Anlage befindet sich auf der Peter-Greven-Str. 20-30 in 53902 Bad Münstereifel (Gemarkung: Iversheim, Flur 8, Flurstücke 475, 476, 477, 353, 481).

Die genehmigungsrechtliche Abwicklung dieses Antrags erfolgte mittels der hier vorliegenden Änderungsgenehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG. Der Genehmigungsantrag war verbunden mit einem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG. Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG (Az.: 53.0011/19/4.1.2-8a-Hk/Kru) vom 11. September 2019 wurde mit gleichem Datum zugestellt.

Die Antragsunterlagen enthalten die nach der 9. BImSchV zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG erforderlichen Darlegungen und Formblätter sowie

- Angaben zur Umweltverträglichkeit (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gem. UVPG)
- Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation
- Bericht über den Ausgangszustand des Bodens und des Grundwassers
- Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen,
- Bauunterlagen und die 24. Fortschreibung des brandschutztechnischen Gutachtens

Hinsichtlich weiterer Einzelheiten zur verfahrensrechtlichen Abwicklung wird auf die Ziffer 4.3 des vorliegenden Bescheides verwiesen.

4.2 Rechtliche Gründe

Nach § 6 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Auf die Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung hat die Antragstellerin einen Rechtsanspruch, wenn die Voraussetzungen vorliegen.

Nach Prüfung der vorstehenden Punkte ist die Genehmigungsbehörde im Rahmen ihres eingeschränkten Ermessens, nach Abwägung aller vorliegenden Aspekte zu der Erkenntnis gekommen, dass die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen. Die beantragte Genehmigung war somit zu erteilen.

4.3 Verfahrensfragen

Mit Datum 25.01.2019 (Antragsdatum 18.01.2019) reichte die Firma Peter Greven GmbH & Co. KG bei der Bezirksregierung Köln einen Änderungsgenehmigungs-antrag nach § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 8a BImSchG für die wesentliche Änderung der Mehrzweck-/Vielstoffanlage in 53902 Bad Münstereifel ein.

Gemäß § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

Bei der vorhandenen Mehrzweck-/Vielstoffanlage handelt es sich um eine genehmigungsbedürftige Anlage im Sinne des § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit § 1, Anhang 1, Nr. 4.1.2 (Verfahrensart: G, Anlage gem. Art 10 der RL 2010/75/EU), der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der z. Z. gültigen Fassung. Die Genehmigung zur Änderung der Mehrzweck-/Vielstoffanlage umfasst die Errichtung und den Betrieb einer neuen Veresterungsanlage 5 (VE 5) Betriebseinheit 1076 (BE 1076) und damit verbunden die Erhöhung der bestehenden Veresterungskapazität um 7.000 t/a auf insgesamt ca. 24.200 t/a.

Die Änderung bedurfte einer Genehmigung nach § 16 Abs. 1 BImSchG, da die Änderung für sich genommen, den Wortlaut des Anhangs 1, Nr. 4.1.2 der 4. BImSchV, nämlich die Errichtung einer neuen Anlage, erfüllt. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) der 4. BImSchV wurde das förmliche Genehmigungsverfahren angewendet.

Dementsprechend wurde das Genehmigungsverfahren nach den Vorschriften des § 10 BImSchG sowie der 9. BImSchV durchgeführt. Weiter ergibt sich aus dieser Zuordnung gem. Spalte d (Kennung: E) des Anhangs 1 der 4. BImSchV, dass es sich bei der Anlage um eine Anlage gem. Artikel 10 der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung) handelt.

Zuständig für die Erteilung der Genehmigung ist nach § 2 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Köln.

Die Mehrzweck-/Vielstoffanlage fällt unter die Ziffer 4.2 der Anlage 1 zum UVPG. Dort werden Anlagen zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung im industriellen Umfang, ausgenommen integrierte chemische Anlagen nach Nummer 4.1, Anlagen nach Nummer 10.1 und Anlagen zur Erzeugung oder Spaltung von Kernbrennstoffen oder zur Aufarbeitung bestrahlter Kernbrennstoffe nach Nummer 11.1 der Anlage 1 zum UVPG, genannt.

Für das hier beantragte Änderungsvorhaben war gem. § 9 UVPG im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben erheblich nachteilige Umweltauswirkungen auf die in § 1 a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann und eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Den Antragsunterlagen wurden aus diesem Grund u.a. ein Prüfkatalog zur Ermittlung der UVP-Pflicht (Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls) und eine gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation beigelegt.

Nach Auffassung der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Die entsprechende Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wurde am 18.03.2019 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln (199. Jahrgang, Nummer 11, Seite 100-102), in der Gesamtausgabe im Kölner Stadt-Anzeiger / Kölnische Rundschau und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln öffentlich bekannt gemacht.

Nach Durchführung der Vollständigkeitsprüfung durch die Genehmigungsbehörde wurde das Vorhaben entsprechend § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 8 der 9. BImSchV am 18.03.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (199. Jahrgang, Nummer 11, Seite 100 – 102) sowie in der Gesamtausgabe im Kölner Stadt-Anzeiger / Kölnische Rundschau und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln, öffentlich bekannt gemacht.

Die Auslegung des Antrages sowie der Antragsunterlagen erfolgte gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG i.V.m. § 10 der 9. BImSchV in der Zeit vom 25.03.2019 bis einschließlich 24.04.2019 im Rathaus der Stadt Bad Münstereifel und der Bezirksregierung Köln.

In der gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG festgesetzten Frist erfolgten gegen das beantragte Vorhaben zwei Einwendungen. Nach Abwägung der Einwendungen durch die Genehmigungsbehörde wurde gem. § 10 Abs. 6 BImSchG i.V.m. § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV entschieden, dass ein Erörterungstermin nicht stattfinden soll.

Die Absage des Erörterungstermins aufgrund des § 16 Abs. 1 Nr. 4 der 9. BImSchV wurde am 17.06.2019 im Amtsblatt der Bezirksregierung Köln (199. Jahrgang, Nummer 24, Seite 210) sowie in der Gesamtausgabe im Kölner Stadt-Anzeiger / Kölnische Rundschau und auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln, öffentlich bekannt gemacht.

Durch die Genehmigungsbehörde wurden folgende Behörden bzw. Stellen, deren Aufgabengebiet durch das Vorhaben berührt wird, beteiligt:

- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Abfallstromkontrolle)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 52 (Abfallwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Bodenschutz)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 53.3.2 (Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Lärm)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 53.3.5 (Immissionsschutz, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz, Überwachung)
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 54 (Wasserwirtschaft, einschließlich anlagenbezogener Umweltschutz)
 - Unterbeteiligung des Wasserwerksbetreibers
- Bezirksregierung Köln - Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)
- Die Bürgermeisterin der Stadt Bad Münstereifel
 - Stadtplanungsamt
- Der Landrat des Kreises Euskirchen
 - Bauaufsichtsamt
 - Brandschutzdienststelle
- Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Von keiner der beteiligten Stellen wurden grundsätzliche Bedenken gegen das beantragte Vorhaben geäußert. Die seitens der beteiligten Stellen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen und Hinweise werden - soweit diese zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erforderlich sind - in den Bescheid übernommen.

Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Vorschriften und Verordnungen (u.a. 12. BImSchV) nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen und wurden – soweit erforderlich – durch Nebenbestimmungen sichergestellt.

Die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a BImSchG (Az.: 53.0011/19/4.1.2-8a-Hk/Kru) vom 11. September 2019 wird mit diesem Genehmigungsbescheid ersetzt.

4.4. Fachgesetzliche Prüfung des Vorhabens

4.4.1 Schutz und Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft herbeizuführen. Der Begriff der schädlichen Umwelteinwirkungen wird damit durch zwei Elemente konstituiert. Zum einen muss es sich um Immissionen handeln, zum anderen müssen diese eine gewisse Schädlichkeit aufweisen. Sie müssen deshalb geeignet sein, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen herbeizuführen.

Die im Genehmigungsverfahren durchgeführten Prüfungen haben ergeben, dass dem in § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG festgelegten Vorsorgegrundsatz in ausreichendem Maße Genüge getan wird.

4.4.1.1 Luftverunreinigungen

Beim Betrieb der VE 5 werden Feststoffe über Feststoffaufgaben am Vorlagebehälter B-01, am Bleichbehälter B-02 und am Reaktor C-01 aufgegeben. Diese Bereiche werden abgesaugt und die staubhaltige Abluft über den vorhandenen Filter F-03 (BE 1075) der VE 4 gereinigt. Die gereinigte Abluft gelangt über die bereits vorhandene Quelle 1075/01 mit einer Auslasshöhe von 38,5 m in die Umgebung.

Über diesen Filter wird zukünftig die Abluft der VE 4 und die der neuen VE 5 gereinigt. Der Volumenstrom der neuen VE 5 ist mit 1.500 m³/h sehr gering. Bei einer maximal zulässigen Staubkonzentration von 20 mg/m³ ergibt sich ein nur geringer Massenstrom von 0,03 kg/h. Per Nebenbestimmung wurde die Quelle bereits mit dem Genehmigungsbescheid für die Neuerrichtung der VE 4 (Az.: 53.0049/11/G16-bax vom 26.01.2012) gem. TA-Luft begrenzt. Die gemeinsame Betrachtung der Abluftvolumenströme der VE 4 und VE 5 ergibt einen Volumenstrom von 3.000 m³/h, was einen Massenstrom von 0,06 kg/h ergibt, der den zulässigen Wert der TA-Luft von 0,20 kg/h (Ziffer 5.2.1 TA-Luft) weit unterschreitet. Die bereits vorliegenden Messberichte der VE 4 ergeben zudem eine deutlich geringere Staubkonzentration von z.B. 5 mg/h. Die Einhaltung der Anforderung der TA-Luft ist sichergestellt.

4.4.1.2 Lärmemissionen / -immissionen

Die durch die beantragten Änderungen zu erwartende Geräuschsituation wurde im Auftrag der Antragstellerin in einer detaillierten Schallemissions-/ Immissionsprognose durch die Firma ACCON Köln GmbH untersucht (Bericht-Nr.: ACB 0917-4081206-689-1 vom 29.04.2019).

Die Prognose geht von einem 24 Stundenbetrieb an 7 Tagen in der Woche aus.

Nr. IP	Immissionsort	Richtwerte dB(A)		Beurteilungspegel dB(A)		Differenz	
		Tag	Nacht	Tag (L _{r,T})	Nacht (L _{r,T})	Tag	Nacht
1	Bendenweg 86 (GE)	65	50	34	27	31	23
2	Euskirchener Straße 17 (MI)	60	45	30	24	30	21
3	Alte Landstraße 2 (WA)	55	40	34	25	21	15
4	Auf dem Wahnsberg 10 (WA)	55	40	29	20	26	20

In der Prognose werden die einzelnen Schallquellen der Anlage betrachtet. Der anlagenbezogener Verkehr wurde ebenfalls berücksichtigt. Als Ergebnis wurde festgestellt, dass am höchst belasteten Immissionspunkt (IP 3) der zulässige Immissionsrichtwert durch den Beurteilungswert der geplante Anlage VE 5 (Antragsgegenstand) um mind. 15 dB(A) unterschritten wird. Von der Anlage sind daher keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche zu erwarten. Der Beurteilungspegel der Gesamtanlage ändert sich durch das Vorhaben nicht.

Eine Überschreitung des Spitzenpegelkriteriums oder Beeinträchtigungen durch tieffrequente Geräusche sind, aufgrund der Entfernung zu den Immissionsorten, nicht zu erwarten.

4.4.1.3 Gerüche

Um Gerüche sicher zu vermeiden, wird die geruchsbeladene Abluft aus den Vakuumanlagen über den Ventilator V-01 dem Dampfkessel 1 der am Standort befindlichen Dampfkesselanlage, zur Verbrennung zugeführt.

4.4.1.4 Arbeitsschutz und Anlagensicherheit

Die beantragten Maßnahmen bedürfen keiner Erlaubnis nach § 18 BetrSichV. Die Prüfung der Antragsunterlagen durch das zuständige Dezernat 55 der Bezirksregierung Köln –Technischer Arbeitsschutz- ergaben insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben.

Die Antragstellerin hat den Betriebsarzt und die Fachkraft für Arbeitssicherheit hinzugezogen. Das Einverständnis der beteiligten Stellen ist schriftlich zum Ausdruck gebracht worden.

Der Werksbereich der Produktion der Fa. Greven GmbH & Co. KG unterliegt als Betriebsbereich der oberen Klasse den erweiterten Pflichten der Störfall-Verordnung. Im Betriebsbereich werden unterschiedliche Stoffgruppen gehandhabt. Die Mengenschwelle nach Anhang I der Störfall-VO wird für das Gefahrenmerkmal „Gewässergefährdend“ überschritten.

Auf den Antragsgegenstand (VE 5) bezogen werden folgende Stoffe, die der Störfall-VO unterliegen, eingesetzt:

Störfall-VO Anh. I, Nr.:	Kategorie	Gehandhabte Stoffe (CAS-Nr.)	Inventar (kg)	Störfall-VO Anh. I Spalte 4 (kg)	Störfall-VO Anh. I Spalte 5 (kg)
1.2.5.3	Entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 2 oder 3	Tetraisopropyltitana	8	5.000.000	50.000.000
1.3.1	Gewässergefährdend , Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	Isotridecylalkohol	7.500	100.000	200.000
1.3.1	Gewässergefährdend , Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	Butyloctanol	9.000	100.000	200.000
1.3.1	Gewässergefährdend , Kategorie Akut 1 oder Chronisch 1	Lauryl-Myristylalkohol	8.000	100.000	200.000

Der Antragsgegenstand ist baugleich mit der bereits vorhandenen Veresterungsanlage 4 (VE 4). Die Lagerung der oben genannten Stoffe erfolgt in bereits vorhandenen Lagerbereichen, deren Lagerkapazitäten ausreichend sind.

In dem Zusammenhang wurde im Jahr 2019 ein aktueller Sicherheitsbericht von der Antragstellerin vorgelegt, der von der Bezirksregierung Köln geprüft wurde. Nach menschlichem Ermessen sind ausreichend Maßnahmen ergriffen worden, um das Eintreten eines Störfalls zu verhindern. Aufgrund der Bau- und Betriebsgleichheit der VE 4 zur VE 5, wurde von einer erneuten Sicherheitsbetrachtung abgesehen.

4.4.1.5 Abfall

Am Standort befindet sich bereits mehrere Esterproduktionen (VE 2 bis VE 4). Durch den Betrieb der VE 5 kommt es zu einer Erhöhung der anfallenden Abfallmengen. Es fallen jedoch keine neuen oder anders gearteten Abfälle an. Die ordnungsgemäße und schadlose Verwertung der anfallenden Abfälle wird durch die bereits vorhandenen Entsorgungswege sichergestellt.

4.4.1.6 Vorbeugender Gewässerschutz

Die Baumaßnahmen finden in der Wasserschutzgebietszone (WSGZ) III B des festgesetzten Wasserschutzgebietes Bad Münstereifel-Arloff statt. Im Rahmen der Prüfung war festzustellen, ob die Errichtung und der Betrieb der Anlage VE 5 einer besonderen Beachtung nach AwSV bedarf. Gemäß § 2 Abs. 32 der AwSV entfallen weitere Anforderungen, da nur der innere Bereich eines Wasserschutzgebietes zu beachten ist. Bei der Wasserschutzzone III B handelt es sich um den äußeren Bereich.

Die neue Veresterungsanlage 5 stellt eine Anlage zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlage) im Sinne der AwSV dar. Es handelt sich um eine oberirdische, ortsfeste Anlage. Eine Eignungsfeststellung im Sinne von § 63 WHG i.V.m. § 41 AwSV ist für diese Art von Anlage nicht erforderlich. Es findet im Anagenbereich keine Lagerung wassergefährdender Stoffe statt, weshalb die Richtlinie zur Bemessung von Löschwasser-Rückhalteanlagen, beim Lagern wassergefährdender Stoffe (LöRüRL), keine Anwendung findet.

Die VE 5 wird in eine vorhandene Infrastruktur eingebunden. Als baugleiche Anlage zur VE 4 werden vorhandene Lager genutzt. Diese müssen nicht verändert werden, da deren Kapazität auch nach der Inbetriebnahme der VE 5 ausreichend dimensioniert sind. Da das Vorhaben mit einem erhöhten Bedarf an Einsatzstoffen und mit einer Kapazitätserhöhung verbunden ist, wird die Logistik des Unternehmens durch eine höhere Frequentierung angepasst.

Das maßgebliche Volumen der Anlage, das bei bestimmungsgemäßen Betrieb in der VE 5 vorhanden ist (§ 39 Abs. 6 AwSV), beträgt ca. 150 m³. Es stellt das größte, unter Berücksichtigung der Verfahrenstechnik, vorhandene Volumen dar.

Die verwendeten Einsatzstoffe sind zum größten Teil nicht wassergefährdend oder als WGK 1 Stoffe eingestuft. Ein geringer Anteil der Einsatzstoffe ist als WGK 2 eingestuft. Beim Anlagenbetrieb werden WGK 2-Stoffe in den Behältern C01 (Reaktionsbehälter) und B01 (Vorlagebehälter) verwendet. Nach der Reaktion im Behälter C-01 liegen Produkte mit maximal WGK 1 vor. Die Anlage wird jedoch an dieser Stelle nicht getrennt betrachtet. Als pessimaler Ansatz wird die VE 5 gem. § 39 AwSV der Gefährdungsstufe D zugeordnet (V = 150 m³; WGK 2). Eine Eignungsfeststellung gem. § 41 AwSV ist für die Anlage nicht erforderlich, da es sich um eine HBV-Anlage handelt. Die größten Behältervolumina der Anlage VE 5 stellen die Receiver B-03 und B-04 mit einem Volumen von je 30 m³ dar. Die Produktionsanlagen VE 4 und VE 5 selbst können verfahrenstechnisch vollständig unabhängig voneinander betrieben werden. Der vorhandene Auffangraum der VE 4 (BE 1075) wird von der VE 5 ebenfalls als Auffangraum genutzt. Auf den einzelnen Ebenen werden die im Falle einer Undichtigkeit austretenden Flüssigkeiten aufgefangen und mittels Rohrleitungen dem vorgenannten Auffangraum zugeführt. In der Ebene 0 der VE 5 werden austretende Flüssigkeiten über ein Bodengefälle einem ca. 1 m³ großem Pumpensumpf zugeführt. Dieser Sumpf ist mit einer bauartzugelassenen Beschichtung ausgeführt. Mittels einer Kreiselpumpe wird der Pumpensumpf in den Auffangraum der VE 4 entleert. Sollte diese ausfallen, und der Pumpensumpf überlaufen, ist durch die Bauausführung der Bodengestaltung (Auffangraum aus Edelstahlblech mit Aufkantung, doppelwandig, lecküberwacht mit Füllstandsmessung und Alarmierung) sichergestellt, dass die Flüssigkeit über den Boden in den Auffangraum der VE 4 gelangt. Die Bodenkonstruktion und der Pumpensumpf ergeben in Summe ein zusätzliches Auffangvolumen von 4 m³.

Eigenständige Abfüllanlagen für wassergefährdende Stoffe sind in der BE 1076 der VE 5 nicht geplant. Die Abfüllung erfolgt über die bereits vorhandene Abfüllung der VE 4.

Zusammenfassend werden die vorbeschriebenen Bereiche, in denen wassergefährdende Stoffe verwendet werden, in den Antragsunterlagen hinreichend betrachtet, so dass eine Gewässerverunreinigung nicht zu besorgen ist.

4.4.1.7 Wasser und Abwasser

Die Trinkwasserversorgung erfolgt ausschließlich aus dem öffentlichen Netz. Der Antragsgegenstand zieht keine Änderung oder Anpassung der Trinkwasserversorgung nach sich.

Das Brauchwasser für die VE 5 wird über Brunnen (Tiefbrunnen 1 und 2) bezogen. In der Veresterungsanlage 5 wird Brauchwasser ausschließlich als Kühlwasser eingesetzt. Die vorliegende wasserrechtliche Genehmigung der Bezirksregierung Köln muss nicht angepasst werden, da die bereits genehmigten Mengen ausreichend bemessen sind.

Zusätzliches Niederschlagswasser fällt durch das Vorhaben nicht an. Die wasserrechtliche Erlaubnis zur Einleitung von Niederschlagswasser in die Erft ist nicht betroffen.

Das in der Anlage anfallende Abwasser ist keinem Anhang der Abwasserverordnung zuzuordnen. Die Anforderungen der Abwassersatzung (AbwV) der Stadt Bad Münstereifel werden erfüllt.

Die Baumaßnahme liegt im Wasserschutzgebiet Bad Münstereifel-Arloff in der Wasserschutzzone III B. Das Vorhaben fällt unter die Genehmigungstatbestände des § 8 i.V.m. § 4 Abs. 1, Nrn. 2 und 11 der WSG-VO. Die entsprechende Genehmigung wird mit diesem Genehmigungsbescheid konzentriert (§ 13 BlmSchG).

Die für die Errichtung des Gebäudes notwendigen Pfahlgründungen sind anzeigebedürftig gem. § 49 WHG und werden nicht gem. § 13 BImSchG konzentriert. Hierzu wurde ein separates Verfahren in Dezernat 54 (Wasserwirtschaft) durchgeführt. Die notwendige Anzeigebestätigung durch die BRK erfolgte am 28.08.2019 (Az.: 54.1-1.2-(4.1)-19/1B).

Eine wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 und 10 WHG für die Entnahme evtl. anfallenden Grund- bzw. Erft-Schichtenwassers in der Baugrube ist nicht erforderlich. Auf Grund der geringen zu erwartenden Menge – im Zuge vergleichbarer Arbeiten während des Baus der VE 4 fielen insgesamt 75 m³ an – handelt es sich um eine erlaubnisfreie Benutzung gemäß § 46 Abs. Nr. 1 WHG; auch dann, wenn die pessimale Einschätzung von insgesamt maximal 3.600 m³ erreicht würde.

Eine Entnahme im Rahmen der erwarteten Menge führt nicht zur Besorgnis signifikanter nachteiliger Auswirkungen auf den Wasserhaushalt.

Da evtl. anfallendes Grundwasser nicht in die Erft eingeleitet wird, sondern in Abstimmung mit der Bezirksregierung Köln Dezernat 54 über die betriebseigene Abwasseranlage in das öffentliche Abwassernetz geleitet wird bzw. ggf. anderweitig entsorgt wird, besteht ebenso kein Erlaubnistatbestand bezüglich der Einleitung.

4.4.2 Bauordnungsrecht einschließlich Brandschutz

Die Errichtung des Gebäudes für die VE 5 findet im direkten Anschluss an das bereits vorhandene Gebäude der VE 4 statt. Die bereits vorhandene Gebäudesubstanz Bau 1 (alte Siederei) wird zu diesem Zweck überbaut. Das neue Gebäude wird mit einer Bauhöhe von 22 m ausgeführt und wird von dem bereits unmittelbar angrenzenden, bestehenden Gebäude der VE 4 mit einer Bauhöhe von ca. 34 m überragt. Die einzelnen Ebenen werden auf gleicher Höhe der vorhandenen VE 4 errichtet. Im Genehmigungsantrag wird auf die besonderen Verhältnisse (beengte Verhältnisse, relativ hoher Grundwasserstand, Bauen im Wasserschutzgebiet etc.) eingegangen. Im Bereich der Außenanlagen finden keine weiteren Baumaßnahmen statt.

Die beantragten Baumaßnahmen sind gem. § 60 i.V.m. § 61 Abs. 8 BauO NRW baugenehmigungspflichtig und werden mit diesem Bescheid gem. § 13 BImSchG konzentriert.

Seitens des Bauaufsichtsamtes und der Abteilung für Brandschutz des Kreises Euskirchen wurden unter Berücksichtigung von Nebenbestimmungen und Hinweisen, insgesamt keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

4.4.3 Bauplanungsrecht

Der Standort befindet sich gem. dem rechtskräftigen Bebauungsplan der Stadt Bad Münstereifel (Bebauungsplan-Nr. 6) in einem Industriegebiet (Industriegebiet Iversheim; 5. Änderung). Seitens der Stadt Bad Münstereifel wurde festgestellt, dass das Bauvorhaben den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht.

4.4.4 Natur und Landschaft

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens wurde eine Allgemeine Vorprüfung zur Umweltverträglichkeit durchgeführt. Die Prüfung des Vorhabens hat ergeben, dass zusätzliche erheblich nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schutzgüter Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern nicht zu erwarten sind. Durch die Erweiterung der bereits bestehenden Produktion kommen keine neuen Einsatzstoffe zum Einsatz. Insbesondere resultieren aus der sich ergebenden Kapazitätserhöhung keine relevanten Luftverunreinigungen. Zu betrachten sind der Parameter Staub, der über einen bereits vorhandenen Filter sicher abgeschieden wird sowie die Geruchsemissionen, resultierend aus einer Absaugung. Der geruchsbeladene Luftstrom wird der vorhandenen Verbrennung eines Dampfkessels zugeführt, wodurch Geruchsemissionen vermieden werden.

Im Rahmen einer gutachterlichen Betrachtung (Accon Köln GmbH, Bericht-Nr.: ACB 0917 – 408106 – 689 vom 30.08.2018 in der ergänzten Fassung Bericht-Nr.: ACB 0917 – 408106 – 689-1 vom 29.04.2019) wurde die Schallimmissionssituation in der Umgebung betrachtet. Durch die Änderung findet keine Erhöhung des Gesamtpegels der Anlage statt. Die Immissionsrichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten im Umfeld der Anlage werden um mind. 22 dB(A) zur Tagzeit und zur Nachtzeit um mind. 15 dB(A) unterschritten (s.a. Ziffer 4.4.1.2). Die Änderung findet innerhalb des Werksgeländes, welches als rechtskräftig festgesetztes Industriegebiet ausgewiesen ist, statt. Auswirkungen auf den Natur- und Artenschutz sowie relevante Bodenbelastungen finden aufgrund der Änderung nicht statt, da für das Vorhaben ein neues Gebäude auf ein bereits vorhandenes Gebäude errichtet wird, wodurch sich keine weitere Bodeninanspruchnahme begründet (kein Habitatverlust).

Eine Gefährdung des Wassers ist ebenfalls nicht zu besorgen, da wassergefährdende Stoffe der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) entsprechend, gehandhabt werden. Die Erhöhung der anfallenden Abwässer wird durch die Stilllegung der Betriebseinheit zur Fettverarbeitung kompensiert. Die Dimensionierung der betriebseigenen Abwasserbehandlungsanlage ist ausreichend. Innerhalb des Werkgeländes verläuft die Erft. Entlang der Erft ist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet gem. § 76 WHG i.V.m. § 83 LWG NRW festgelegt worden. Das Vorhaben berührt diesen Bereich nicht. Es kommen keine neuen Abfallstoffe hinzu. Die bereits vorhandene Veresterungsanlage 4 (VE 4) erzeugt gleiche Abfälle, wie die neue VE 5. Somit können die bereits vorhandenen Entsorgungswege auch für die neue VE 5 genutzt werden. Die Anlage unterliegt bereits den erweiterten Pflichten der Störfallverordnung (12. BImSchV) (obere Klasse). Somit müssen die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen bereits für die vorhandene, baugleiche Anlage gesichert sein. Durch die Anlagenerweiterung entstehen keine neuen Risiken oder Gefahren. Der vorhandene Sicherheitsbericht wird um die neue Anlage fortgeschrieben.

Das neue Produktionsgebäude der VE 5 mit einer Bauhöhe von 22 m wird unmittelbar angrenzend an das vorhandene Gebäude der VE 4 errichtet. Die Bauhöhe des Gebäudes der VE 4 mit einer Höhe von ca. 34 m überragt das neue Gebäude.

Die Silhouette der Anlagen und somit das Landschaftsbild werden sich nicht erheblich verändern.

4.4.5 Altlasten, Boden- und Gewässerschutz, Ausgangszustandsbericht

Für das Werksgelände ist keine Altlast oder Altlastenverdachtsfläche bekannt.

Gemäß § 10 Abs. 1a BImSchG ist im Rahmen der beantragten Maßnahmen ein Bericht über den Ausgangszustand (Ausgangszustandsberichtes (AZB)), im Hinblick auf relevant gefährliche Stoffe vorzulegen. Mit dem AZB will die IE-RL sicherstellen, dass der Betrieb einer Anlage keine Verschlechterung der Qualität von Boden und Grundwasser bewirkt, indem der Ausgangszustand von Boden- und Grundwasser in einem AZB festgehalten und bei Betriebseinstellung und erheblichen Verschmutzungen eine Rückführungspflicht vorgeschrieben wird. Der AZB ist nicht unmittelbar von Bedeutung für die Genehmigungsfähigkeit. Durch die Probiotec GmbH wurde eine Relevanzprüfung und ein AZB-Untersuchungskonzept (Projekt-Nr.: PR20H0031 vom 04.01.2020) erarbeitet und der BRK am 29.10.2020 zur Prüfung vorgelegt. Das Untersuchungskonzept wurde durch die Bezirksregierung Köln geprüft. Die vorgenannte Endfassung ist geeignet einen AZB des Bodens und Grundwassers zu erstellen, der den Ausgangszustand -vor Inbetriebnahme- hinreichend darstellt (s. hierzu N 19).

Durch die Antragstellerin wurde eine Relevanzprüfung für einen Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers für die geplante Änderung der Vielstoffanlage vorgelegt. Hierin wurden die stoffliche Relevanz und die Möglichkeit einer Verschmutzung betrachtet. Nach Abstimmung dieser Betrachtung mit der BRK wurde eine weitere Betrachtung mit Angaben zum Boden- und Grundwasserschutz gem. § 21 Abs. 2a Nr. 3c der 9. BImSchV erarbeitet und dem Dezernat 52 – Bodenschutz- der BRK zur Prüfung vorgelegt. Diese Prüfung ist abgeschlossen und es werden mit diesem Genehmigungsbescheid Nebenbestimmungen zur Überwachung von Boden und des Grundwassers festgesetzt werden.

4.4.6 Wärmenutzung und Energieeffizienz

Nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG sind genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass Energie sparsam und effizient verwendet wird.

In den Antragsunterlagen wird auf die Thematik der Energienutzung eingegangen.

Die für den Betrieb der neuen VE 5 notwendige Energieversorgung erfolgt über die am Standort vorhandene Dampfkesselanlage und Stromversorgung, welche nicht geändert werden müssen.

Die Antragstellerin hat nachvollziehbar dargelegt, dass Sie aufgrund der Verfahrenstechnik Wärme nutzt und Energie effizient eingesetzt wird.

4.4.7 Betriebliche Nachsorgepflicht

Die Antragstellerin hat in den Antragsunterlagen dargelegt, dass sie den betrieblichen Nachsorgepflichten gem. § 5 Abs. 3 BImSchG, bei einer Stilllegung der Anlage, nachkommt.

4.4.8 Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften

Eine Beteiligung weiterer Träger öffentlicher Belange wurde aufgrund des Genehmigungsantrages nicht durchgeführt, da es nach Einschätzung der Genehmigungsbehörde keine weiteren Berührungspunkte gibt.

5. Nebenbestimmungen

N 1

Die Genehmigungsurkunde oder eine Abschrift sowie die zugehörigen Antragsunterlagen sind ständig am Betriebsort der Anlage aufzubewahren und auf Verlangen den hierzu befugten Personen zur Einsichtnahme vorzulegen.

N 2

Die Inbetriebnahme der durch diesen Bescheid erfassten Anlage und Nebeneinrichtungen ist der zuständigen Behörde (Bezirksregierung Köln - Dezernat 53) unverzüglich schriftlich anzuzeigen.

N 3

Die Forderungen, Änderungen und Empfehlungen der 24. Fortschreibung zum brandschutztechnischen Gutachten der Halfkann + Kirchner Sachverständigenpartnerschaft – Brandschutzingenieure vom 26.02.2003 (Stand 29.04.2019) der C + K Gotthardt + Knipper Ingenieurgesellschaft mbH sind Bestandteil der Genehmigung und die darin beschriebenen Maßnahmen vollinhaltlich umzusetzen.

N 4

Auf Grund der erforderlichen Brandschutzmaßnahmen i. V. mit der Umsetzung des Brandschutzkonzeptes ist mit der Anzeige des Baubeginns bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen ein Fachbauleiter bzw. eine Fachbauleiterin Brandschutz nach § 50 BauO NRW zu benennen.

N 5

Alle Rohr- und Abwasserleitungen, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind oberirdisch zu verlegen.

N 6

Die Dichtheitsprüfungen aller Rohr- und Abwasserleitungen vor der ersten Inbetriebnahme und alle nachfolgenden wiederkehrenden Dichtheitsprüfungen sind zu protokollieren. Die Protokolle der Dichtheitsprüfungen sind auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln) zur Einsichtnahme vorzulegen. Festgestellte Mängel sind unverzüglich zu beseitigen.

N 7

Die in der gutachterlichen Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation nach Errichtung und Inbetriebnahme der VE 5 durch die Firma ACCON Köln GmbH (Bericht-Nr.: ACB 0917-4081206-689 vom 30.08.2018 in Kapitel 3.2 und 4.2 beschriebenen Schalleistungspegel und Innenpegel sowie die Anforderungen an die Bauteile und Außenquellen und die verhaltensbezogenen Anforderungen (Öffnen und Schließen der Fenster), sind vollumfänglich umzusetzen.

N 8

Alle AwSV-Anlagen, die von dieser Genehmigung erfasst werden, dürfen nur im technisch mängelfreien Zustand in Betrieb genommen werden.

N 9

Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, bei denen wassergefährdende Stoffe aus einer AwSV-Anlage in einer nicht nur unerheblichen Menge austreten und zu befürchten ist, dass diese in ein oberirdisches Gewässer, in den Untergrund oder in die Kanalisation eindringen, sind unverzüglich der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) anzuzeigen. Anzeigepflichtig ist, wer die AwSV-Anlage betreibt, instand hält, instand setzt, reinigt oder prüft. Dabei sind Art, Umfang, Ort und Zeit des Schadensereignisses möglichst genau anzugeben. Als unerheblich wird eine Menge angesehen, deren Schadensbeseitigung mit einfachen betrieblichen Mitteln möglich ist. Zu einfachen betrieblichen Mitteln gehören z.B. kleinflächiges Abstreuen und Aufnehmen mit Bindemitteln.

Unabhängig davon sind alle Ereignisse gemäß Absatz 1 in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Die Eintragungen sind jederzeit zur Einsicht durch die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) bereitzuhalten und über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

N 10

Das Grundwasser ist

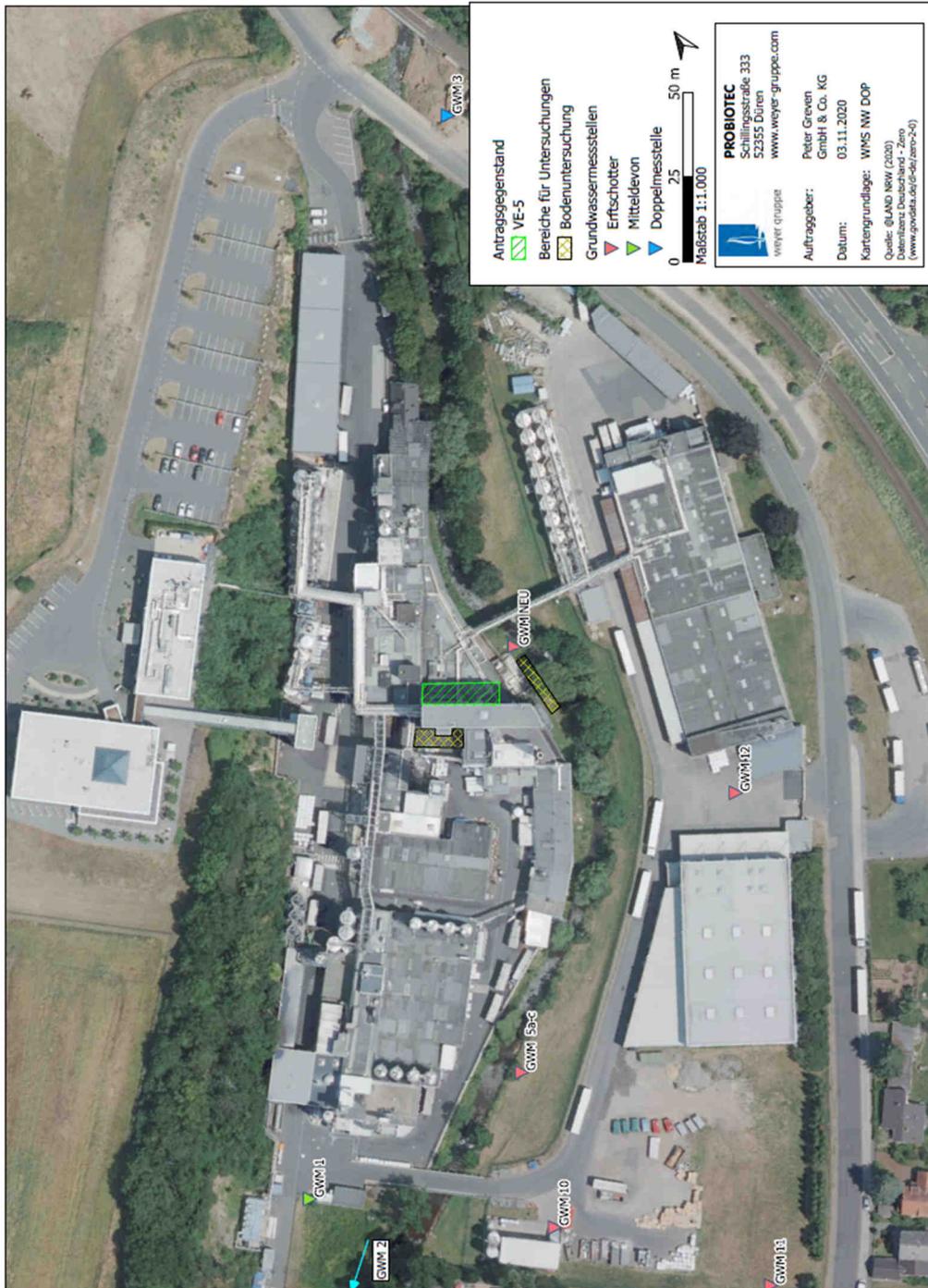
- erstmals spätestens 5 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
 - wiederkehrend alle 5 Jahre
- zu untersuchen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Grundwasseruntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Veresterungsanlage 5.

N 11

Das Grundwasser, das gemäß Nebenbestimmung 10 untersucht werden soll, ist an den Grundwassermessstellen „GWM-3 flach“, „GWM-neu“ und „GWM-5a“ gemäß des Lageplans in Anhang (Ziffer 6.1) zum Bericht „Angaben zu Boden- und Grundwasserschutz gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c für die neue Veresterung am Standort der Peter Greven GmbH in Bad Münstereifel“, Projektnummer PR 20 H 0032, Stand 04. November 2020, erstellt durch Probiotec GmbH, auf die, aus den relevant gefährlichen Stoffen abgeleiteten Analyseparameter, gemäß der weiter unten aufgeführten Tabelle, des vorgenannten Berichts, mittels der dort aufgeführten Analyseverfahren, zu untersuchen.

Lageplan Grundwassermessstellen / Bodenuntersuchung



Relevant gefährliche Stoffe / Analyseparameter, -verfahren

rgS	Analysenparameter (und Verfahren)	
	für Boden	für Grundwasser
Isotridecylalkohol Alkohole, C11-14-iso-, C13-reich	Nichtionische Tenside im Eluat (BIAS) (DIN 38409-H23)	Nichtionische Tenside (BIAS) (DIN 38409-H23)
Phosphorsäure	Phosphor im Eluat (DIN EN ISO 17294-2)	Phosphor (DIN EN ISO 17294-2)
Methansulfonsäure	Schwefel ges. im Eluat (DIN EN ISO 11885)	Schwefel ges. (DIN EN ISO 11885)
Wasserstoffperoxid	nicht möglich, da sich Wasserstoffperoxid nach Austritt sofort zersetzt	
Isopropyltitanat Tyzor TPT Tetraisopropyltitan	Titan im Eluat (DIN EN ISO 11885)	Titan (DIN EN ISO 11885)
Schwefelsäure	Sulfat im Eluat (DIN EN ISO 10304-1)	Sulfat (DIN EN ISO 10304-1)
Monoethylenglycol	1,2-Ethandiol im Eluat (LC-MS/MS nach Derivatisierung / Hausverfahren)	1,2-Ethandiol (LC-MS/MS nach Derivatisierung / Hausverfahren)
Kalilauge	Kalium im Eluat (DIN EN ISO 17294-2)	Kalium (DIN EN ISO 17294-2)
Natronlauge	Natrium im Eluat (DIN EN ISO 17294-2)	Natrium (DIN EN ISO 17294-2)
Neopentylglykol NPG	Neopentylglykol im Eluat (LC-MS/MS / Hausverfahren)	Neopentylglykol (LC-MS/MS / Hausverfahren)
Toluolsulfonäure (TSA)	p-Toluolsulfonsäure im Eluat (LC-MS/MS / Hausverfahren)	p-Toluolsulfonsäure (LC-MS/MS / Hausverfahren)
Maleinsäureanhydrid	Maleinsäure im Eluat (GC-MS- nach Derivatisierung / Hausverfahren)	Maleinsäure (GC-MS- nach Derivatisierung / Hausverfahren)
Diocetylzin Oxid Axioncs 2855 (DOTO)	Zinn im Eluat (DIN EN ISO 17294-2)	Zinn (DIN EN ISO 17294-2)
Monobutylzinnoxid (MBTO)	Zinn im Eluat (DIN EN ISO 17294-2)	Zinn (DIN EN ISO 17294-2)
Benzoesäure	Benzoessäure im Eluat LC-MS/MS / Hausverfahren	Benzoessäure LC-MS/MS / Hausverfahren
Phtalsäureanhydrid	Phtalsäure (GC-MS- nach Derivatisierung / Hausverfahren)	Phtalsäure (GC-MS- nach Derivatisierung / Hausverfahren)
Adipinsäure	Adipinsäure (GC-MS- nach Derivatisierung / Hausverfahren)	Adipinsäure (GC-MS- nach Derivatisierung / Hausverfahren)
Laurinsäure TZ	Laurinsäure (GC-MS- nach Derivatisierung / Hausverfahren)	Laurinsäure (GC-MS- nach Derivatisierung / Hausverfahren)
obligatorische Parameter	pH im Feststoff Trockensubstanz pH im Eluat el. Leitfähigkeit. im Eluat	pH Wert el. Leitfähigkeit Redox-Potential O ₂ -Gehalt

N 12

Die Probenahme, gemäß Nebenbestimmung 10, hat durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser zu erfolgen. Die analytischen Untersuchungen haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

N 13

Die Analyseergebnisse, die aus Grundwasserproben nach Nebenbestimmung 11 erfolgen, sind durch einen sachverständigen Gutachter in einem Bericht zu bewerten. Der Bericht muss die Probennahmeprotokolle, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der vorangegangenen Überwachung des Grundwassers und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Probenahmen unaufgefordert zu übermitteln.

N 14

Der Boden ist

- erstmals spätestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage sowie
 - wiederkehrend alle 10 Jahre
- zu untersuchen.

Bezugspunkt für die Intervalle der wiederkehrenden Bodenuntersuchungen bleibt die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Änderung der Veresterungsanlage 5.

N 15

Für die Überwachung des Bodens, der gemäß Nebenbestimmung 14 untersucht werden soll, sind 2 Rammkernbohrungen bis zum anstehenden Festgestein bzw. bis in die Verwitterungsschicht abzuteufen.

Die Bohrungen sind an den im Lageplan im Bericht „Angaben zu Boden- und Grundwasserschutz gemäß § 21 Abs. 2a Satz 1 Nr. 3c für die neue Veresterung am Standort der Peter Greven GmbH in Bad Münstereifel“, Projektnummer PR 20 H 0032, Stand 04. November 2020, erstellt durch Probiotec GmbH, Anhang 6.1 (s. Lageplan unter N 11), markierten Stellen – Straßenbereich westlich von VE-4 und Erftaue südöstlich der VE-5 – durchzuführen. Dabei sind Schichtenverzeichnisse entsprechend Kap. 5.2 des Berichts zu erstellen (Auszug: siehe folgend).

Die Schichtenverzeichnisse haben mindestens folgende Angaben zu beinhalten:

- Bodenart
- Kornfraktion und Anteilsklasse
- Beimengungen
- Humusgehalt (optische Ansprache)
- Carbonatgehalt (Salzsäure-Test)
- Wasserstand unter GOK
- Entnommene Proben

Die Proben sind schichtspezifisch, mindestens jedoch pro laufenden Meter zu entnehmen und auf die in N 11, aus den relevant gefährlichen Stoffen abgeleiteten Analyseparameter, mittels der dort aufgeführten Analyseverfahren, zu untersuchen.

N 16

Die Probenahme, gemäß Nebenbestimmung 14, hat durch einen Sachverständigen für die Erkundung und Untersuchung von Boden und Grundwasser zu erfolgen. Die analytischen Untersuchungen der Bodenproben haben durch eine DAkkS-akkreditierte Einrichtung zu erfolgen.

N 17

Die Analyseergebnisse, die aus Bodenproben nach Nebenbestimmung 15 erfolgen, sind durch einen gemäß § 18 BBodSchG anerkannten Sachverständigen in einem Bericht zu bewerten. Der Bericht muss die Probenahmeprotokolle, die Schichtverzeichnisse inkl. Bohrprofile, die Ergebnisse der analytischen Untersuchungen und einen Vergleich mit bekannten Voruntersuchungen, zum Beispiel Ergebnissen aus der vorangegangenen Überwachung des Bodens und des Ausgangszustandsberichtes, umfassen.

Eine Ausfertigung des Prüfberichtes ist der zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln, Dezernat 53) spätestens drei Monate nach Abschluss der Probenahmen unaufgefordert zu übermitteln.

N 18

Sofern bei der Beprobung des Grundwassers Auffälligkeiten festgestellt werden, ist unverzüglich zusätzlich der Tiefbrunnen I auf die in Kap. 5.4, Tabelle 5-3, des vorgenannten Berichtes, genannten Parameter zu untersuchen (s. unter N 11).

Bei allen Auffälligkeiten ist die zuständige Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln (Dezernat 52 –Bodenschutz-) unverzüglich zu informieren und gegebenenfalls weiter notwendige Untersuchungen abzustimmen.

N 19

Der Bericht über den Ausgangszustand nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist gemäß § 7 Abs. 1 der 9. BImSchV, anhand des vorgelegten Untersuchungskonzeptes der Probiotec GmbH (Projektnummer: PR 20 H 0031 vom 04.01.2021) zu erstellen und bis zur Inbetriebnahme der Anlage der Bezirksregierung Köln (Dezernat 53) vorzulegen.

6. Hinweise

H 1

Die bei dem Neubau anfallenden Abfälle sind gemäß den Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) i.V.m. der Nachweisverordnung (NachwV) zu entsorgen.

H 2

Im Rahmen der Maßnahme ausgehobener kontaminierter Boden sowie ausgehobener nicht kontaminierter Boden, der nicht an Ort und Stelle für Bauzwecke verwendet wird, ist nach § 2 Ab. 2 Nummer 10 u. 11 Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) als Abfall zu betrachten und entsprechend zu entsorgen.

H 3

Sollten entgegen den vorliegenden Antragsunterlagen sicherheitstechnische Abweichungen an der geplanten VE 5 stattfinden, so ist die zuständigen Überwachungsbehörde (Bezirksregierung Köln –Dezernat 53) unverzüglich zu informieren und eine sicherheitstechnische Betrachtung vorzulegen.

H 4

Für das Gebäude und die baulichen Anlagen (Rohrbrücke) müssen als bautechnischer Nachweis der Nachweis über die Standsicherheit vorgelegt werden. Dieser Nachweis muss von einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein.

Der Standsicherheitsnachweis hat u.a. das Erfordernis der Einhaltung der Anforderungen nach TRAS 310 und 320 zu berücksichtigen.

Der geprüfte Nachweis über die Standsicherheit muss gemäß § 68 BauO NRW noch vor Baubeginn bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreis Euskirchen vorgelegt werden.

H 5

Für die Ausführung der Konstruktion sind die geprüften statischen Unterlagen maßgebend. Alle grünen Prüfeintragungen des Prüfstatikers sind zu beachten, sofern kein neuer Nachweis geführt wird. Die geprüften statischen Unterlagen müssen an der Baustelle vorliegen und sind der zuständigen Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

H 6

Die Bauüberwachung für den baurechtlichen Teil erfolgt durch die Bauaufsichtsbehörde der Kreisverwaltung Euskirchen. Der Baubeginn, die Fertigstellung des Rohbaus und die abschließende Fertigstellung sind eine Woche vorher schriftlich bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen anzuzeigen. Gleichzeitig sind der Bauaufsichtsbehörde spätestens mit der Anzeige des Baubeginns schriftliche Erklärungen der staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, wonach sie zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung beauftragt wurden. Vorher darf mit den Bauarbeiten nicht begonnen werden (§ 68 Abs. 1 BauO NRW)

H 7

Die erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen sind rechtzeitig -mind. 1 Woche vorher- bei der Bauaufsichtsbehörde des Kreises Euskirchen zu veranlassen.

H 8

Die Bauüberwachung sowie die Bauzustandsbesichtigungen des Rohbaus und der abschließenden Fertigstellung sind jeweils gebührenpflichtig. Die Gebühren werden nach Besichtigung des Bauzustandes erhoben.

H 9

Mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung sind von den Sachverständigen Bescheinigungen einzureichen, wonach sie sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt haben, dass die baulichen Anlagen entsprechend den erstellten Nachweisen errichtet wurden.

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Aachen erheben. Die Klage ist schriftlich beim Verwaltungsgericht in 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92, einzureichen oder zur Niederschrift der Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden einer von Ihnen bevollmächtigten Person versäumt werden sollte, so würde deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden.

Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit geltenden Fassung.

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Im Auftrag

gez. 15.01.2021

(Krummenauer)

8. Antragsunterlagen

Ordner 1:

1. Antrag

Formular 1

Genehmigungskataster

2. Bauantrag

Antragsformulare (Bauantrag)

Allgemeine Bauvorlagen

Zugehörige Zeichnungen

Lageplan

Grundriss

Ansichten und Schnitte

3. Allgemeines und Betrieb

Begründung des Antrages und Antragsgegenstand

Antrag gem. § 4 Wasserschutzgebietsverordnung

Antrag gemäß § 8a BImSchG auf vorzeitigen Baubeginn

Standort der Anlage

Betriebszeiten der Anlage

Einordnung in die Störfall-Verordnung

Erklärung nach § 5 (3) BImSchG – zur Betriebseinstellung

Kampfmittelfreiheit und Erdbebensicherheit

Ausgangszustandsbericht Boden / Grundwasser (AZB)

Grundsätzlicher Bauablauf des Antragsgegenstandes

Auswirkungen auf FFH-Gebiete

Diverse Pläne:

Übersichtsplan

Werkplan

Bebauungsplan

Ordner 2:

4. Anlagen-, Verfahrens- und Betriebsbeschreibung

Gliederung der Anlage in Betriebseinheiten

Allgemeine Beschreibung der Anlagen und des Verfahrens
der Veresterungsanlage

Verwendete Apparate der Veresterungsanlage 5

Betriebsbeschreibung

Personal, Betriebszeiten

Baubeschreibung

Formular 2

Apparateliste

Zeichnungen:

Ansichten Veresterungsanlage VE 4 / VE 5

Verfahrensfließbild VE 5

Verfahrensfließbild VE 4

Verfahrensfließbild Abluft zur Verbrennung Kessel 1

Ex-Zonenplan VE 4

Ex-Zonenplan VE 5

5. Stoffe, Stoffmengen, Stoffdaten

Formular 3

Anlage 5.1 - Medienliste BE 1076

6. Emissionen

Luftreinhaltung

Schallemissionen

Erschütterungen, Licht, Wärme und sonstige Emissionen / Immissionen
und Gefahren

Geruchsbeladene Abluft

Formular 4

Anlage 6-1 Gutachterliche Stellungnahme zu der zu erwartenden Geräuschsituation nach der Errichtung und Inbetriebnahme einer neuen Veresterungsanlage (VE-5), (ACCON-Bericht-Nr.: ACB 0917-408106-689 vom 30.08.2018

7. Abfälle

Vermeidung, Verwertung

Formular 4

8. Wasserwirtschaft, Abwasserbehandlung

Wasserversorgung

Abwasser

Formular 4

9. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Beschreibung der wassergefährdenden Stoffe, mit denen umgegangen wird

Lagerung flüssiger wassergefährdender Stoffe

Lagerung fester wassergefährdender Stoffe

Abfüllen/Umschlagen wassergefährdender flüssiger Stoffe

Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen)

Rohrleitungen und Pumpen

Rückhaltung von Löschwasser

Anhang 9.1 Löschwasserrückhaltkonzept Abschnitt G

10. Arbeitsschutz, Brandschutz, Anlagensicherheit

Arbeitsschutz

Gefahrstoffverordnung, Gerätesicherheitsgesetz

Brandschutz und Explosionsschutz

Spezielle Arbeitsschutzvorschriften

Sicherheitstechnische Betrachtung

Betriebsbeschreibung

Betriebseinstellung

11. Maßnahmen zur effizienten Energienutzung

12. Angaben zur Umweltverträglichkeit

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

13. Weitere Erklärungen

Zertifikat nach ISO 50001: 2011

Zertifikat nach ISO 9001: 2015 u. ISO 14001: 2015

Betriebsärztliche Stellungnahme

Stellungnahme der Fachkraft für Arbeitssicherheit

Stellungnahme des Immissionsschutzbeauftragten

Erklärung des Störfallbeauftragten

Ordner 3:

Sicherheitsbericht und Sicherheitsdatenblätter (Hilfsstoffe)

Ordner 4:

Sicherheitsdatenblätter (Produkte)

Sicherheitsdatenblätter (Rohstoffe)

9. Liste der verwendeten Abkürzungen

BauO NRW	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
BetrSichV	Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Verwendung von Arbeitsmitteln (Betriebssicherheitsverordnung)
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
BRK	Bezirksregierung Köln
4. BImSchV	Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)
9. BImSchV	Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren)
12. BImSchV	Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung)
ERVVO VG/FG	Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen
FFH	Fauna-Flora-Habitat
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen - (Landeswassergesetz)
rgS	Relevant gefährlicher Stoff
TA Lärm	Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm)
TA Luft	Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VE	Veresterungsanlage
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)
ZustVU	Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz